Pressemeldung

Gewerkschaft der Polizei

Bundesvorstand
http://www.gdp.de
gdp-pressestelle@gdp-online.de

Berlin, 27.09.2005

GdP zu Bundesverfassungsgericht:

Ungerechte Mehrbelastung der Versorgungsempfänger abgesegnet

Berlin. Als einen Schlag in das Gesicht der Versorgungsempfänger der Polizei bezeichnete der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Konrad Freiberg, die heutige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Versorgungsänderungsgesetz 2001.

In seinem Urteil wies das Gericht die von den DGB-Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes unterstützten Klagen gegen die ungerechte Mehrbelastung der Ruhegehaltempfänger durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ab.

Konrad Freiberg: „Damit haben die höchsten Richter erneut bewiesen, dass sie die finanziellen Interessen des Staatshaushaltes über die berechtigten Ansprüche der Betroffenen stellen.“ Zuletzt in der öffentlichen Anhörung zur Klage Ende Juni 2005 in Karlsruhe hatten sämtliche Experten bestätigt, dass die Übertragung der Änderungen im Rentenbereich zu einer überproportionalen Belastung der Versorgungsempfänger führt.

Freiberg: „Die Richter haben nicht berücksichtigt, dass bei den Renten lediglich die gesetzliche Grundversorgung gekürzt wird, bei den Pensionen aber auch der Anteil, der der betrieblichen Altersversorgung entspricht. Damit sind die Einschnitte bei den Pensionen um mehr als 30 Prozent höher als bei den Renten.“ Der Bundesrat, so der GdP-Vorsitzende weiter, habe diese Auffassung in einer Stellungnahme zum aktuellen Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz im Übrigen bestätigt.

Herausgeber:
Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand, Pressestelle
Pressesprecher:
Rüdiger Holecek (Handy: 01 72 - 7 12 15 99)

Berlin:
Stromstraße 4, 10555 Berlin
Telefon: (0 30) 39 99 21 (0)- 117/116
Telefax: (0 30) 39 99 21 - 190

Beamte müssen Kürzung ihrer Pensionen hinnehmen

Bundesverfassungsgericht weist Beschwerde ab

Der langsamere Anstieg der Pensionen für Beamte im Vergleich zur Besoldung derer, die noch aktiv sind, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht gestern entschieden.

Karlsruhe. Beamte müssen Einbußen bei ihren Pensionen hinnehmen. Der seit 2003 geltende langsamere Anstieg von Beamtenpensionen ist „noch" mit dem Grundgesetz vereinbar, entschied das Bundesverfassungsgericht am Dienstag und wies die Beschwerden dreier pensionierter Beamter ab (Az: 2 BvR 1387/02 vom 27. September 2005). Zwar beurteilten die Karlsruher Richter das Reformwerk skeptisch, weil die Beamten in Bund und Ländern – verglichen mit den Rentnern – stärkere Einbußen hinnehmen müssten. Allein das Ziel, Ausgaben zu sparen, sei für sich genommen noch keine ausreichende Rechtfertigung für die Kürzung der Pensionen, befand das Gericht. Allerdings habe der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Grenzen seines Entscheidungsspielraums „noch nicht überschritten".

Der Zweite Senat teilte die Kritik der drei frühpensionierten Beschwerdeführer, wonach die Rentenreform von 2001 nicht – wie vom Gesetzgeber behauptet – „wirkungsgleich" auf Beamte übertragen worden sei, sondern die Pensionäre benachteilige. Denn beide Systeme seien strukturell verschieden, so dass eine Rentenreform nicht ohne weiteres auf die Beamtenversorgung übertragen werden könne. Beamten stehe im Alter eine angemessene „Vollversorgung" vom Staat zu, während die Rente – normalerweise durch eine betriebliche Zusatzversorgung ergänzt – nur ein Teil der Altersversorgung ausmache. Zudem seien die Kürzungen für Rentner teilweise durch die staatlich geförderte Riester-Rente ausgeglichen worden.

Dennoch verstoße die Reform weder gegen die Grundsätze des Berufsbeamtentums noch gegen den Gleichheitsgrundsatzes. Staatsdiener könnten keine „prozentual identische Angleichung verlangen". Der Gesetzgeber habe bei der Rentenreform und deren Übertragung auf Beamte einen großen Spielraum gehabt - auch deshalb, weil sich deren Wirkungen nur anhand von Modellrechnungen abschätzen ließen. Sollte sich allerdings in der Zukunft eine Schieflage ergeben, müssten „Korrekturen" vorgenommen werden.

Nach den Worten von Fritz Rudolf Körper, Staatssekretär im Bundesinnenministerium, gibt die Karlsruher Entscheidung dem Bund den nötigen Handlungsspielraum für weitere Reformen. Er bekräftigte, dass Beamte ebenso wie Rentner Einschnitte hinnehmen müssten, um die Versorgungssysteme zukunftsfähig zu halten.

Im Versorgungsänderungsgesetz von 2001 war der Höchstsatz der Beamtenversorgung von 75 auf 71,75 Prozent der Dienstbezüge abgesenkt worden. Zudem wird der – früher an die Besoldungserhöhung gekoppelte – Zuwachs der Altersbezüge acht Jahre lang um einen Faktor reduziert. *dpa*

STICHWORT

Die mit der Rentenreform verfügten Einschnitte in die Altersversorgung hat das Ende 2001 verabschiedete Versorgungsänderungsgesetz „wirkungsgleich" auf die Beamtenpensionen übertragen. Betroffen sind 1,3 Millionen Pensionäre und Hinterbliebene.

Das Gesetz griff von 2003 an in die Altersbezüge der Beamten ein. Bis 2010 fallen demnach die Pensionsanhebungen um jeweils 0,4 Prozentpunkte niedriger aus als die Besoldungserhöhungen der Beamten.

Der Höchstversorgungssatz, den Beamte nach 40 Dienstjahren erreichen, sinkt von 75 Prozent auf 71,75 Prozent des letzten Einkommens. Die Versorgung der Witwen sinkt von 60 auf 55 Prozent. *dpa*